

78

## Erstausstattung f. Bekleidung und Hausrat

### Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

#### Lebenssituationen und Anlässe, in denen Bedarf an einer Erstausstattung mit Kleidung besteht

Außer zu den unten aufgeführten Anlässen (Schwangerschaft, Geburt, Konfirmation Hochzeit etc.) besteht normalerweise kein Bedarf an einer Erstausstattung mit Kleidung, es sei denn, dass ein Schaden (Bsp. Wohnungsbrand,) eingetreten ist oder jemand nach einer langen Haftzeit nur noch über eine unzureichende Ausstattung verfügt. Denkbar ist auch, dass extreme krankheitsbedingte Gewichtsveränderungen einen entsprechenden Bedarf auslösen. In solchen Fällen beschränkt sich der unmittelbare Bedarf allerdings auf einen überschaubaren Zeitraum, das heißt, es muss nicht sofort der gesamte Bedarf sowohl für die warme als auch für die kalte Jahreszeit gedeckt werden.

Die Beihilfebeträge (unten) sind jeweils für ein ganzes Jahr bemessen. Bei einem akuten Bedarf sind insofern 50% des jeweiligen Jahresbedarfes angemessen.

#### Pauschalen für Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

<b>Kleidung für Kinder (Jahresbedarf)</b>	
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	218,00 €
von Beginn des 7. bis Vollendung des 16. Lebensjahres	243,00 €
<b>Kleidung für Erwachsene (Jahresbedarf)</b>	
ab dem 16. Lebensjahr (bei Übergröße zuzüglich 20 % der Pauschale)	286,00 €
<b>Bekleidung bei Schwangerschaft</b>	
Umstandsgarderobe	190,00 €
Erstausstattung bei Geburt für das 1. Kind	125,00 €
Erstausstattung bei Geburt ab dem 2. Kind	98,00 €
<b>Einrichtungsgegenstände bei Geburt</b>	
Beit, Kinderwagen, Wickelkommode, Hochstuhl, etc.	307,00 €

Die Zusammensetzung der Pauschalen für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt einschl. einer Preiserhebung vom Juli 2007 sind gespeichert unter →AFK-Ablage / Leistung/ ARL- § 23 Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt - Einzelaufstellung.